

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/20 91/08/0184

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs3 lita;

ASVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Soll die zwischen den Vertragspartnern geschlossene Vereinbarung im wesentlichen dazu dienen, einen vorübergehenden Auftragsmangel im Betrieb zu überbrücken, wobei (hier) die Bestellung des Beschäftigten als gewerberechtlicher Geschäftsführer aufrecht blieb und ihm die Wiedereinstellung zu den gleichen Bedingungen und unter Anrechnung sämtlicher zugebrachter Dienstzeiten inklusive Vordienstzeiten, wie Abfertigung, Urlaub, Krankenentgelt und Lohnfortzahlung mit gleichen Rechten und Pflichten innerhalb von 90 Tagen zugesichert wurde, ist von keiner Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses, sondern vom Vorliegen eines Aussetzungsvertrages auszugehen.

Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Sozialversicherung Zivilrecht Vertragsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080184.X05

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$